

Nachtrag zum Standortförderungsgesetz

vom 16. November 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 30. Mai 2006³ wird wie folgt
geändert:

Art. 7. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfris-
tige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:

Leistungen
zugunsten von
Unternehmen

- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines
ansässigen Unternehmens;
- b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
- c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.

Die Leistungen werden erbracht durch:

1. Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaf-
ten anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
2. ...;
3. Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen
Förderung.

Art. 9 wird aufgehoben.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Refe-
rendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab
1. Januar 2011.

2 ABI 2010, 959 ff.

3 sGS 573.0.

Finanzierung

Art. 14. Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹ bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite für Berggebiete und Zinskostenbeiträge an Darlehen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006².

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St. Gallen
erklärt:³

Der Nachtrag zum Standortförderungsgesetz wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁴

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St. Gallen, 16. November 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 sGS 140.1.

2 Art. 16 Abs. 2 des BG über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0.

3 Siehe ABl 2010, 3669 f.

4 Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 3188 f.